

Reglement Parkierung Stadtgebiet Ilanz

Antrag der Kommission

(Frau U. Brändli; Herren L. Alig und G. Darms)

zuhanden des Parlaments

April 2015

Antrag der Kommission zuhanden des Parlaments

Bestandteile dieses Antrags sind Vorschläge für ein Reglement für eine neue Bewirtschaftung der allgemein zugänglichen Parkplätze auf öffentlichem Grund auf Stadtgebiet Ilanz sowie für eine ergänzende Parkverbotszone. Nach der Bereinigung des Reglements können die notwendigen Eingabedokumente für die Genehmigung der Massnahmen durch die Kantonspolizei zusammengestellt und das Verfahren gemäss einschlägigem Merkblatt der Kantonspolizei (Beilage) eingeleitet werden.

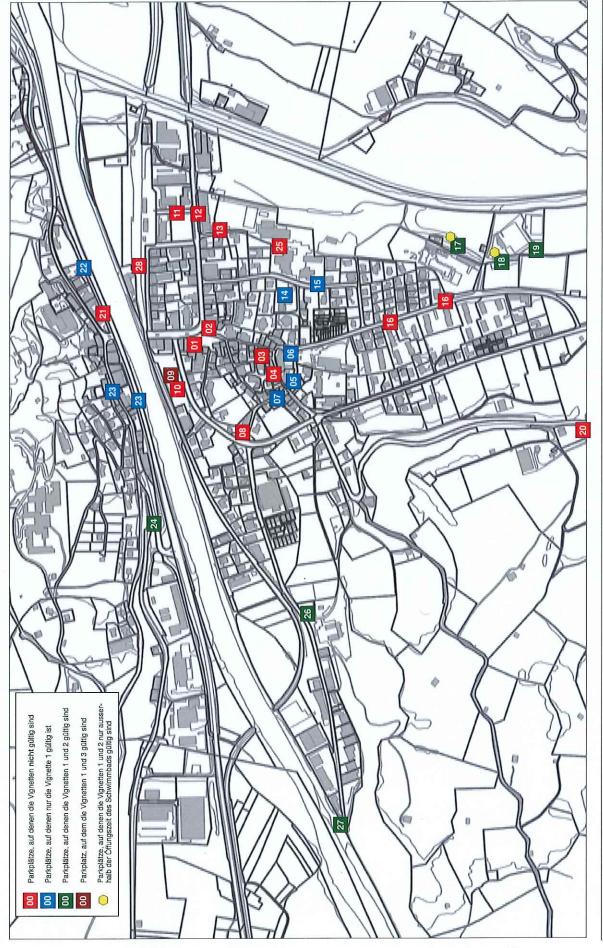
Die neue Parkplatzbewirtschaftung verfolgt insbesondere die folgenden drei Ziele:

- Bereitstellung und Belegung der Parkplätze gemäss ihrer Zweckbestimmung
- Bessere Beachtung des Verursacherprinzip bei der öffentlichen Parkierung
- Verminderung des Anteils an sehr kurzen bis kurzen Autofahrten
 Demnach sind die Parkplätze im Zentrum eher Kurzzeitparkplätze mit hoher Gebühr und periphere Parkplätze vor allem Langzeitparkplätze mit tiefer Gebühr.

Damit Bewohner von Ilanz und auswärtige Beschäftigte ohne Parkplatz auf Privatgrund die Möglichkeit haben, auf öffentlichem Grund parkieren zu können, werden entsprechende Vignetten für das Dauerparkieren abgegeben. Die Vignette 1 zu Fr. 70.- pro Monat bzw. Fr. 700.- pro Jahr ist vor allem für Bewohner von Ilanz bestimmt. Mit ihr ist das Parkieren auf allen Parkplätzen mit zugelassenen Vignetten möglich. Die Vignette 2 zu Fr. 30.- pro Monat bzw. Fr. 300.- pro Jahr ist insbesondere für auswärtige Beschäftigte bestimmt. Mit ihr kann nur auf peripheren Parkplätzen parkiert werden. Die Tagesvignette 3 zu Fr. 50.- pro Monat bzw. Fr. 500.- pro Jahr gilt nur auf dem Marktplatz von 07-24 Uhr und ist auch für auswertige Beschäftigte bestimmt. Für die Umsetzung dieses Vignettensystems ist der Gemeindevorstand zuständig.

Damit im öffentlichen Strassenraum abseits der bewirtschafteten Parkplätze nicht parkiert wird, sind die notwendigen Parkverbote zu erlassen. In Ilanz wird dies mit einer (signalsparenden) flächendeckenden Parkverbotszone umgesetzt.

Grundsätzliche Ausrichtung der Parkierung auf Stadtgebiet Ilanz (allgemein zugängliche Parkplätze)



Parkplatzliste Parkierung auf Stadtgebiet Ilanz (Parkplätze und Parkplatzbewirtschaftung auf den allgemein zugängliche Parkplätzen auf öffentlichem Grund)

			Parkplätze und Parkplatzbewirtschaft	ewirtsc	haftung	una heute			Parkul	oun exti	Parkulatzi	Parkolätze und Parkolatzbewirtschaftung neu	1190 5011	
Nr. Ort / Name Parkplatz	<u>d</u>	Zweck Parkierung	Zeit	Zeiť	Gebühr	Verfügung	Zeit Gebühr Verfügung Spezialregelungen	ЬЬ	Zeit	Zeit T	Zeit T Gebühr T	Zeit N	Gebühr N	Gebühr N Spezialregelungen
Por Landsgemeindeplatz 1	4	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	4	1.00		1 PP GB	4	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	1 h	2	frei	gratis	1 PP GB
P 02 Landsgemeindeplatz 2	9	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	1.00			ω	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4	-:-	frei	gratis	
P 03 Stādtli 1	2	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	80	14.09.1992		ιΩ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	2 h	2:-	frei	gratis	
P 04 Städtii 2	2	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	80	16.02.1998		ιΩ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	2 h	2:-	frei	gratis	
P 05 Ringmauerstrasse 1	ιΩ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		ιΩ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	÷	frei	gratis	Vignette 1
P 06 Ringmauerstrasse 2	ιΩ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		4	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	÷	frei	gratis	Vignette 1
P 07 Via Fussau 1	9	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80			9	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	÷	frei	gratis	Vignette 1
P os Via Fussau 2	ъ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		ιΩ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	÷	frei	gratis	
P 09 Marktplatz"	ca. 100	ca. 100 Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	09.12.1994 3 PP GB		ca. 100	ca. 100 Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	17 h	÷	Parkverbot ¹⁾	34	3 PP GB / Vignetten 1 und 3 / "
P 10 Marktplatz LKW	ıΩ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	1.20	09.12.1994 LKW/Bus	LKW/Bus	ഗ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	2:-	frei	gratis	nur Lastwagen und Cars
P 11 Bahnhofstrasse	ιΩ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	80			ഗ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	;	frei	gratis	
P 12 Glennerstrasse	13	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	80	16.02.1998		55	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	÷	frei	gratis	
P 13 Paradiesgärtli	œ	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		7	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	÷	frei	gratis	
P 14 Gewerbeschule	56	Besucher/Schule	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		26	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	÷	frei	gratis	Vignette 1
P 15 Schulstrasse	თ	Besucher	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		თ	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	4.	frei	gratis	Vignette 1
P 16 Via Schlifras	keine							ω	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	1	frei	gratis	

Heuer PP. Anzahl Parkplätze / Zeif². Zeit mit Gebührenpflicht / Zeif²; max. Parkzeit / Gebühren etc.

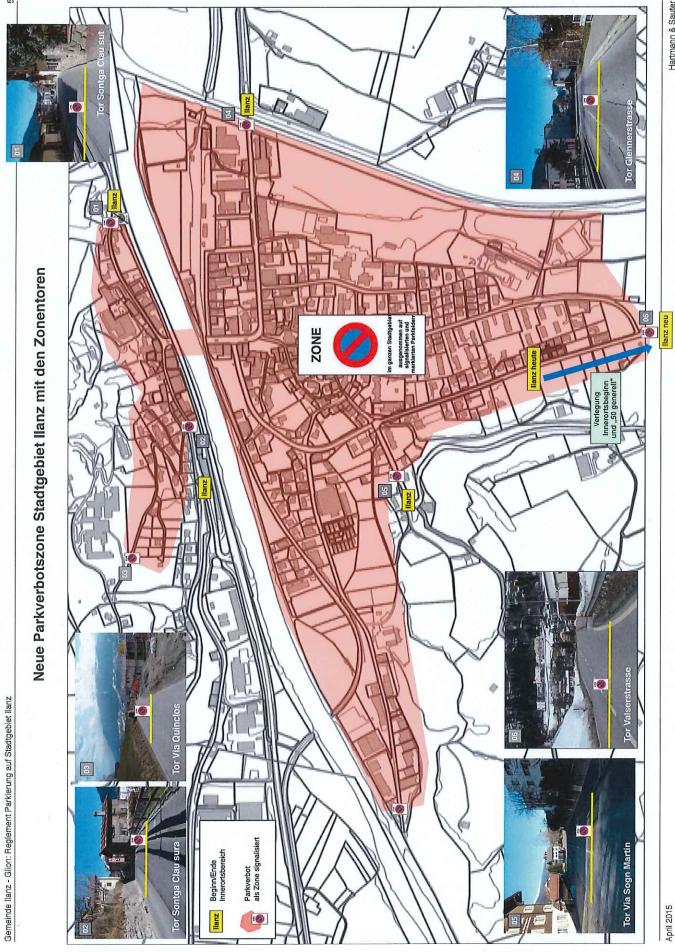
Neu: PP: Anzahl Parkplätze / Zeif²; Zeit mit Gebührenpflicht / Zeif²; max. Parkdauer am Tag (07 - 19 Uhr) / zew. max. durchgehende Parkdauer / Gebühr 7; Gebühr pro Stunde am Tag nach Parkdauer in der Nacht (19-07 Uhr) / Gebühr N. So von OT - 24 Uhr auf dem Markplatz duch auswärlige Berechtigte ohne Parkplatz an Arbeitsort in Iarz (Monasbewilligung zu F. 50.-)

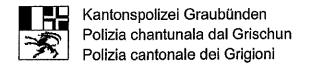
Tagesvignette 3 für auswärlige Berechtigte: Bewilligung für das Dauerparkieren von Mo - So von OT - 24 Uhr auf dem Markplatz duch auswärlige Berechtigte ohne Parkplatz an Arbeitsort in Iarz (Monasbewilligung zu F. 50.-)

"Spezialfall Markplatz: es gilt ein aligemeines Parkverbot von No - So von 24 - O' Uhr (ausgenommen Vignette 1) Tagesvignette 3 gilt von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur von O7 - 24 Uhr von Mo - So nur v

			Parkolätze und Parkolatzbewirtschaft	ewirtsc	haftung heute	eute			Parkplä	itze und	Parkplatzb	Parkplätze und Parkplatzbewirtschaftung neu	tung neu	
Nr. Ort / Name Parkplatz	4	Zweck Parkierung	Zeit	Zeit	Gebühr	Verfügung	Gebühr Verfügung Spezialregelungen	ЬР	Zeit	Zeit T	Zeit T Gebühr T	Zeit N	Gebühr N	Gebühr N Spezialregelungen
P 17 Fontanivas Bad	ca. 50	Besucher Bad	keine	frei	gratis		PP nicht markiert	ca. 50	Mo-So / 07-19	12 h	7	frei	gratis	4 h gratis / Vignetten 1 und 2 / a
P 18 Fontanivas Tennis 1	ca. 15	Langzeitparkierung	keine	frei	gratis		PP nicht markiert	ca. 15	Mo-So / 07-19	12 h	÷	frei	gratis	4 h gratis / Vignetten 1 und 2 / ™
P 19 Fontanivas Tennis 2	ca. 35	Langzeitparkierung	keine	frei	gratis		PP nicht markiert	ca. 35	Mo-So / 07-19	12 h	-;-	frei	gratis	4 h gratis / Vignetten 1 und 2
P 20 Kirche Sogn Martin	ca. 15	Friedhofbesuche	keine	frei	gratis	ш	sonst Parkverbot	ca. 11	keine	2 h,	gratis	frei	gratis	Parkieren mit Parkscheibe
P21 Untere Rheinstrasse 1	4	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80			13	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 h	1.	frei	gratis	
P 22 Untere Rheinstrasse 2	20	Langzeitparkierung	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		20	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	+	frei	gratis	Vignette 1
P 23 Obere Rheinstrasse	5	Langzeitparkierung	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	48 h	80	16.02.1998		10	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	7	frei	gratis	Vignette 1
P 24 Anschluss Ilanz West®	, ca. 60	Langzeitparkierer	keine	frei	gratis			ca. 90	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	frei	50	frei	gratis	Vignetten 1 und 2
P 25 Schulhaus / Turnhalle	ca. 20	Besucher/Sport	keine	frei	gratis		Mo-Fr 17-07 / Sa-So	ca. 20	keine	frei	gratis	frei	gratis	Mo-Fr 19-07 Uhr sonst Parkverbot
P 26 Friedhof	ca. 20	Friedhofbesuche	Keine	frei	gratis		sonst Parkverbot	ca. 15°	ca. 159 Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	50	frei	gratis	Vignetten 1 und 2
P 27 Via Santeri West								ca. 30	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	48 h	50	frei	gratis	Vignetten 1 und 2
P 28 Bahnhofareal	5	Besucher/Kunden	Mo-Sa / 08-12; 13.30-19.00	2 h	80	16.07.1975		36	Mo-Fr 07-12 und 14-19 / Sa bis 16	4 H	÷.	frei	gratis	1 PP GB / plus 1 PP Mobility

Heute: PP: Anzahl Parkplätze / Zeit*, Zeit mit Gebührenpflicht / Zeit*; max. Parkzeit / Gebühren pro Stunde nach Parkbeginn / Verfügung; Datum (xxxyyzzzz) Verfügung; Stunde am Tag nach Parkplätze / Zeit*, Zeit mit Gebührenpflicht / Zeit in max. Parkdauer am Tag (07 - 19 Uhr) bzw. max. durntgehende Parkdauer / Gebühr in Gebührenpflicht / Zeit in max. Parkdauer am Tag nach Parkbeginn / Zeit N: max. Parkdauer am Tag nach Parkbeginn / Zeit N: max. Parkdauer in der Nacht (19-07 Uhr) / Gebühr N: Gebühr N: Gebühr N: Gebühr in der Nacht (19-07 Uhr) / Wignete 1 für Bawchner von lanz: Bewilligung für das Dauerparkleren von Mo - So von 00 - 24 Uhr auf den bezeichneten Parkplätzen in Zentrunssrähe und an peripheren Standorten durch Bawchner ohne eigenen Parkplatz auf Privatgund (Monatsbewilligung zu Fr. 30-; Jahresbewilligung zu Fr. 30-; Jahresbe





Merkblatt

für das richtige Vorgehen bei Massnahmen gemäss Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)

Verkehrsbeschränkungen irgendwelcher Art dürfen nur aus verkehrspolizeilichen oder verkehrstechnischen Gründen unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Bundes signalisiert und bei Missachtung geahndet werden.

- Verkehrsanordnungen <u>auf Gemeindestrassen</u> mit Vorschrifts- oder Vortrittscharakter bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde (Kantonspolizei).
- <u>Übrige</u> Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen können durch die Gemeinde geregelt werden, unterliegen jedoch der Zustimmung durch die kantonale Behörde (Kantonspolizei).
- <u>Für Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittscharakter</u> reicht die Gemeinde eine schriftliche Eingabe mit Plan- oder Skizzenunterlagen der beabsichtigten Massnahmen an die Kantonspolizei Graubünden, Abteilung Verkehrstechnik, Ringstrasse 2, 7000 Chur, ein. (Tel: 081 / 257 72 55 oder Fax: 081 / 257 79 22).
- Nach Prüfung der Eingabe durch die Verkehrstechnik wird die Massnahme schriftlich genehmigt oder abgelehnt. Wird die kantonale Genehmigung verweigert, wird dies der Gemeinde mittels einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt. Es besteht eine Weiterzugsmöglichkeit an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG).
- Bei Genehmigung der Massnahme durch die kantonale Behörde erfolgt die öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Auflage, öffentlicher Anschlag, Publikation im kommunalen Publikationsorgan) durch die Gemeinde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen.
- Nach Prüfung und Bereinigung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde, gemäss der nach Gemeindeverfassung zuständigen Gemeindeinstanz, ob die Massnahme umgesetzt werden soll oder nicht.
- Der Beschluss zur Einführung einer Massnahme ist durch die Gemeinde gemäss Art. 107
 Abs. 1 SSV zu publizieren. Der publizierte Beschluss ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ans Verwaltungsgericht (Art. 49 Abs. 1 lit.a VRG) zu versehen. Eine Kopie des Beschlusses bzw. der Publikation ist unfaufgefordert der Verkehrstechnik zuzustellen.
- Die Signalisation der Verkehrsbeschränkungen darf erst nach Ablauf der 30 tägigen Einsprachefrist und nach Absprache mit der Verkehrstechnik angebracht werden.

Bemerkung:

Für die Einführung von Gewichtsbeschränkungen bedarf es eines Gutachtens einer Fachstelle (Ingenieurbüro usw.)

Kantonspolizei Graubünden Verkehrstechnik

Stand 5.1.2009/Sim.